



Kärntner  
Schachverband

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des**

# **Kärntner Schachverbandes**

**Beschlossen in der Sitzung des Landesvorstandes am 7. August 2025.**

*Der Kärntner Schachverband bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische männliche Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten. Geschlechtsspezifische weibliche Formulierungen beziehen sich hingegen ausschließlich auf die weibliche Form.*

**Verwendete Abkürzungen:**

FIDE	Weltschachbund
GO	Geschäftsordnung des KSV
KSV	Kärntner Schachverband
ÖSB	Österreichischer Schachbund
TuWO	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
TWO	Turnier- und Wettkampfordnung des KSV

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser GO beschränkt sich auf die Verwaltung des KSV und regelt die Arbeit des Landesvorstandes, der Fachgruppe(n) und der Fachreferenten.
2. Die GO regelt in Richtlinien wiederkehrende Vorgänge.
3. Die GO regelt in der Gebührenordnung Beiträge und Entgelte, soweit sie in die Kompetenz des Landesvorstandes fällt.

## **§ 2 Finanzgebarung**

1. Der Kassier hat einen Jahresvoranschlag zu erstellen, der nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand für alle veranschlagten Positionen gilt.
2. Der Kassier hat darauf zu achten, dass die veranschlagten Einnahmen erreicht werden. Ist im Laufe des Jahres absehbar, dass dies nicht der Fall sein wird, hat er Korrekturen im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages, der dann durch den Landesvorstand zu beschließen ist, bei den Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.
3. Der Kassier ist gemeinsam mit dem jeweiligen Mitglied des Landesvorstandes oder dem Fachreferenten für die Ausgaben zuständig und verantwortlich. Für Ausgaben, die im Jahresvoranschlag oder Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind, und für Ausgaben, die unter „Beiträge des KSV“ in dieser GO angeführt sind, sind keine weiteren Beschlüsse erforderlich. Nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als € 400,- bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

## **§ 3 Fachgruppe und Fachreferenten**

1. Der Landesvorstand richtet für die Dauer seiner Legislaturperiode folgende Fachgruppe ein:
  - a. Landesspielleitung
2. Der Landesvorstand bestellt für die Dauer seiner Legislaturperiode folgende Fachreferenten:
  - a. Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter
  - b. Elreferent und Mitgliederreferent
  - c. Jugendreferent
  - d. Schulschachreferent
  - e. Spitzenschachreferent
  - f. Damenreferent
  - g. Seniorenreferent
  - h. Medienreferent
  - i. Schiedsrichterreferent
  - j. Fort- und Weiterbildungsreferent
3. Die Fachreferenten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Barauslagen werden nach Maßgabe der für die Mitglieder des Landesvorstandes geltenden Grundsätze aus der Verbandskasse ersetzt.

#### **§ 4 Landesspielleiter, Landesspielleiterstellvertreter**

1. Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter sind Mitglieder der Landesspielleitung.
2. Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter haben zusätzlich die Aufgabe, alle Meisterschaften des KSV und Verbandsturniere durchzuführen. Die Aufgabenteilung haben Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter selbst zu regeln.
3. Folgende Aufgaben werden dem Landesspielleiter übertragen:
  - a. Turnierleiter der Mannschaftsmeisterschaft,
  - b. Überprüfen der Kaderlisten für die Mannschaftsmeisterschaft,
4. In folgenden Angelegenheiten hat der Landesspielleiter einen Vorschlag für den Landesvorstand zu erstellen:
  - a. Terminplan für die Meisterschaftsturniere des KSV und die Verbandsturniere,
  - b. Vergabe der Durchführung von Meisterschaftsturnieren des KSV und Verbandsturnieren,
  - c. Klasseneinteilung bei der Mannschaftsmeisterschaft.
5. Der Landesspielleiter ist in der Mannschaftsmeisterschaft für alle Streitfälle erste Instanz.

#### **§ 5 Landesspielleitung**

1. Die Aufgabe der Landesspielleitung ist in der TWO festgelegt. Sie ist im Berufungsverfahren der Mannschaftsmeisterschaft zweite und letzte Instanz.
2. Die Landesspielleitung besteht aus dem Landesspielleiter und seinem Stellvertreter sowie vier Mitgliedern des Vorstandes aus verschiedenen Vereinen.
3. Der Landesspielleiter hat die Sitzung der Landesspielleitung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Landesspielleiter-Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste stimmberechtigte anwesende Mitglied. Die Einberufung kann auch vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der Gründe verlangt werden. Die Sitzung hat dann innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.
4. Die Landesspielleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen anwesend sind.
5. Ein Mitglied der Landesspielleitung hat dann kein Stimmrecht, wenn ein Verein, dem es angehört, am Streitfall beteiligt ist.
6. Für das Berufungsverfahren wird festgelegt:
  - a. Der Landesspielleiter hat die Berufung der Gegenpartei zuzustellen und dieser eine angemessene Frist zur schriftlichen Beantwortung zu setzen.
  - b. Der Landesspielleiter berichtet in der Sitzung der Landesspielleitung über den Fall. Sind zur Aufklärung des bestrittenen Sachverhaltes weitere Erhebungen erforderlich, so können diese von einem beauftragten Mitglied der Landesspielleitung vorgenommen werden. Die beiden Streitparteien werden zur Sitzung der Landesspielleitung eingeladen. Sie dürfen jedoch bei der Abstimmung nicht anwesend sein.
  - c. Die Landesspielleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - d. Das Urteil der Landesspielleitung ist endgültig, hat Spruch und Begründung zu enthalten, ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Falls eine Geldstrafe ausgesprochen wurde, ist dem Kassier eine Kopie zu senden.

## **§ 6 Eloreferent und Mitgliederreferent**

Folgende Aufgaben werden dem Eloreferenten/Mitgliederreferenten übertragen:

1. Durchführung der An- und Abmeldung von Spielern,
2. Führung der Turniertabellen für die Mannschaftsmeisterschaft,
3. Veröffentlichung der Ergebnisse der Mannschaftsmeisterschaft,
4. Vorschlägen von Personen für Ehrungen.

## **§ 7 Jugendreferent**

1. Der Jugendreferent hat die Jugendarbeit innerhalb des KSV zu koordinieren.
2. Er sorgt für die Betreuung der Jugend und Schüler des KSV bei Österreichischen Meisterschaften sowie bei nationalen und internationalen Veranstaltungen.
3. In folgenden Angelegenheiten hat der Jugendreferent einen Vorschlag für den Landesvorstand zu erstellen:
  - a. Teilnehmer an der Jugend-ÖM,
  - b. Mitglieder des Jugendkaders.

## **§ 8 Schulschachreferent**

1. Er ist das Bindeglied zwischen dem KSV und dem Schulschach der Schulabteilung des Landes Kärnten und Mitglied der Jugendfachgruppe.

## **§ 9 Spitzenschachreferent**

1. Der Spitzenschachreferent hat die Aufgabe, das Spitzenschach im KSV durch geeignete Aktivitäten/Veranstaltungen zu fördern.

## **§ 10 Damenreferent**

2. Der Damenreferent hat die Damenarbeit innerhalb des KSV zu koordinieren.

## **§ 11 Seniorenreferent**

1. Der Seniorenreferent hat die Seniorenarbeit innerhalb des KSV zu koordinieren.

## **§ 12 Medienreferent**

1. Der Medienreferent hat die Öffentlichkeitsarbeit für den KSV durchzuführen.
2. Er hat die Kärntner Medien mit Berichten, Bildern usw. von den Meisterschaften und Verbandsturnieren zu versorgen und die Medienarbeit der Vereine zu unterstützen.

## **§ 13 Schiedsrichterreferent**

1. Der Schiedsrichterreferent hat die Aus- und Weiterbildung geeigneter Personen innerhalb des KSV bzw. zum ÖSB zu koordinieren.

## **§ 14 Aus- und Fortbildungsreferent**

1. Der Referent für Aus- und Fortbildung koordiniert die Aus- und Fortbildung von Schachtrainern in Kärnten.

## **§ 15 Der Landesvorstand**

1. Dem Landesvorstand obliegen:
  - a. die Beschlussfassung über Nennelder, Meisterschaftsgebühren und sonstige Beiträge über Antrag des Kassiers,
  - b. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Nachtragsvoranschlag über Antrag des Kassiers,
  - c. die Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben über Antrag des Kassiers,
  - d. die Behandlung der Jahresrechnung,
  - e. die Bestellung von Fachreferenten,
  - f. die Beschlussfassung über die Vergabe von Meisterschaften des KSV und Verbandsturnieren über Antrag des Landesspielleiters,
  - g. die Beschlussfassung über die Termine aller Meisterschaften und Verbandsturniere sowie die Klasseneinteilung bei der Mannschaftsmeisterschaft über Antrag des Landesspielleiters,
  - h. Nominieren der Teilnehmer für die Jugend-Staatsmeisterschaft und für nationale und internationale Veranstaltungen über Antrag des Jugendreferenten,
  - i. die Verleihung von Ehrenzeichen gemäß der GO,
  - j. alle Angelegenheiten, soweit deren Besorgung nicht dem Landestag obliegt oder den Fachreferenten im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen wurden.

## § 16 Richtlinie Ehrungen

1. Der KSV verleiht für die Verdienste um die Kärntner Schachbewegung
  - a. ein bronzenes Ehrenzeichen,
  - b. ein silbernes Ehrenzeichen,
  - c. ein goldenes Ehrenzeichen.
2. Das Ehrenzeichen ist eine Anstecknadel mit dem Emblem des KSV und mit der Aufschrift „Kärntner Schachverband“ und ist in den Farben Bronze, Silber oder Gold umrahmt. Die Ehrenzeichen werden durch Beschluss des Landesvorstandes über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes verliehen.
3. Es gelten folgende Voraussetzungen:
  - a. Das bronzene Ehrenzeichen wird verliehen
    - a) für mindestens 10-jährige Tätigkeit als Obmann oder Sektionsleiter eines Vereines,
    - b) für mindestens 20-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereines,
    - c) an Kärntner Schachspieler, die den Titel „Meisterkandidat“ erworben haben,
    - d) an Funktionäre oder Kärntner Schachspieler, die sich um den Schachsport in Kärnten außerordentliche Verdienste erworben haben.
  - b. Das silberne Ehrenzeichen wird verliehen
    - a) für mindestens 20-jährige Tätigkeit als Obmann oder Sektionsleiter eines Vereines,
    - b) für mindestens 10-jährige Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstandes oder als Fachreferent,
    - c) an Kärntner Schachspieler, die den Titel „Österreichischer Meister“ oder „Österreichischer Schiedsrichter“ erworben haben,
    - d) an Funktionäre oder Kärntner Schachspieler, die sich um den Schachsport in Kärnten außerordentliche Verdienste erworben haben.
  - b. Das goldene Ehrenzeichen wird verliehen
    - a) für mindestens 15-jährige Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstandes oder als Fachreferent,
    - b) an Kärntner Schachspieler, die den Titel „Internationaler FIDE-Meister“, „Internationaler Meister“, „Internationaler Großmeister“, „FIDE-Schiedsrichter“, „Internationaler Schiedsrichter“ oder „Internationaler Organisator“ erworben haben.
    - c) an Funktionäre oder Kärntner Schachspieler, die sich um den Schachsport in Kärnten außerordentliche Verdienste erworben haben.
4. Die Ehrenzeichen des Kärntner Schachverbandes werden gleichzeitig mit einer Ehrenurkunde vom Präsidenten bzw. seines Stellvertreters des KSV übergeben.

## § 17 Beiträge des KSV

1. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder  
(Beschluss des ordentlichen Landestages vom 19. 5. 2017):
  - a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder des ordentlichen Mitgliedes (Verein).
  - b. Der Mitgliedsbeitrag ist 50 % höher (kaufmännisch gerundet auf 50 Cent) als der ÖSB-Beitrag für einen erwachsenen Spieler.
  - c. Beitragspflichtige Mitglieder eines Vereines sind alle angemeldeten Spieler des Beitragsjahres, die in diesem Beitragsjahr angemeldet waren. Die Beitragsvorschreibung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr auf Grund der Vorschreibung des ÖSB.
2. Organisationsbeitrag je Verein € 30,-
3. Schiedsrichtergebühren
  - a. Reisekosten: Kilometergeld je km € 0,30
  - b. Tagesgebühr € 90,-
  - c. Halbtagesgebühr € 50,-
4. Nenngeld, Preisgeld und Zuschüsse zu Landesmeisterschaften und Verbandsturnieren:
  - a. Nenngeld ist für folgende Bewerbe vorgesehen:
 

a) Mannschaftsmeisterschaft	Kärntnerliga	€ 100,-
	Unterliga	€ 100,-
	Bezirksliga	€ 70,-
	1.+2. Klasse	€ 60,-
b) Blitz-Landesmeisterschaft	lt. Ausschreibung	
c) Aktiv-Landesmeisterschaft	lt. Ausschreibung	
d) Jugend-Landesmeisterschaft (zugunsten des Ausrichters)	€ 20,-*/ € 10,-	
	Nachmeldungen +	10,-
  - b. Preisgeld ist für folgende Bewerbe vorgesehen:
 

a) Aktiv-Cup	Sachpreise	€ 500,-
b) Landesmeisterschaft	laut Ausschreibung	
c) Damen-Landesmeisterschaft	laut Ausschreibung	
d) Blitz-/Aktiv-Landesmeisterschaft	lt. Ausschreibung	
e) Jugend-Aktiv-Landesmeisterschaft	Sachpreise	€ 150,-
  - c. Aufwandsentschädigung (Pauschale) an den Veranstalter für die Organisation
 

a) Jugend-Landesmeisterschaft	€ 500,-*/ € 250,-	
b) Blitz-Landesmeisterschaft + Aktiv-Schach-Landesmeisterschaft	je	€ 100,-
c) Schlussrunden Kärntner Liga + Unterliga		€ 300,-
d) Aktiv Cup		€ 300,-
  - d. Verpflegung ist vorgesehen bei:
 

a) Jugend-Landesmeisterschaft (1 Essen pro Teilnehmer/Tag)*		€ 20,-
---	--	--------
5. Mahngebühr bei Zahlungsverzug (pro Mahnung) € 20,-

## **§ 18 Jugendkader-Richtlinien & Entsendungskriterien/Selbstkostenbeitrag für Jugend-ÖM**

**Für die Aufnahme in den Kärntner Jugendkader gelten folgende Mindestanforderungen:**

Nat. Elozahl      Mädchen:      Alter x 100 + 150 (Geburtsjahr)  
                         Burschen:      Alter x 100 + 250 (Geburtsjahr)

Ausnahmen sind in Einzelfällen nach Antrag möglich, sofern der KSV-Vorstand zustimmt!

### **Nach erfolgter Aufnahme:**

- Regelmäßiges Training mit dem (Kader-)Trainer
- Erledigung der gegebenen (Haus-)Übungen
- Zusätzliche selbständige Trainingseinheiten zu Hause bzw. im Verein
- Teilnahme an ÖM/BLMM (sofern dafür qualifiziert)
- Steigerung der Elozahl nach Vorgabe des Trainers
- Teilnahme an Turnieren (u. a. LM) bzw. der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft

Bei Nichterfüllung bzw. -einhaltung der Trainervorgaben kann auf Antrag des Trainers jederzeit unter Angabe einer Begründung der Ausschluss bzw. eine Suspendierung erfolgen.

**Alterslimit:** U18 – in Sonderfällen auf Antrag vom Jugendreferenten bis U20

---

**Teilnehmer für die Jugend-ÖM werden vom Jugendreferenten anhand der Quotenplätze dem KSV-Vorstand vorgeschlagen und nach erfolgtem Beschluss werden diese zur Teilnahme eingeladen. Nachmeldungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.**

Der KSV übernimmt die Kosten wie folgt:

- 100 % der Vollpensionskosten bei Erreichen von Platz 1, 80 % Platz 2, 60 % Platz 3, ansonsten 50 %,
- Reisekosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Bei der BLMM werden die Kosten für das Team – inklusive Nenngeld für die Einzelbewerbe der Jugend-Blitz- und Schnellschach-ÖM – komplett vom KSV übernommen.

*Beschlossen mit sofortiger Gültigkeit in der Sitzung des KSV-Vorstandes am 7. August 2025.*